

Drogenverdacht

**Gekündigte
Kitaleiterin scheitert
mit Berufung**

VADUZ Weil sie des Drogenkonsums verdächtigt wurde, verlor eine Kitaleiterin vergangenes Jahr ihren Job. Die Amtsmitarbeiterin, die den Verdacht äusserte, wurde im August 2020 jedoch vom Vorwurf der Verleumdung freigesprochen. Die Anklägerin gab sich damit aber nicht zufrieden und berief gegen das Urteil – ohne Erfolg. Das Obergericht bestätigte den Freispruch durch das Landgericht. Im Spätsommer 2019 wandte sich der Ex-Mann der Anklägerin an die Behörden. Er vermutete, dass sie Kokain konsumiert. Zwei anschließende Urintests widerlegten diesen Verdacht allerdings, worauf die Justizvollzugsbehörden die Untersuchung einstellten. Das Amt für Soziale Dienste (ASD) blieb allerdings dran. Es ordnete weitere Urinproben an, von denen weiterhin alle negativ blieben. Gewisse Werte der Tests hätten den Drogenkonsum dennoch nicht vollständig ausgeschlossen. Als die Verdächtige dann zu einem Test nicht erschien, sah das ASD den Verdacht bestätigt: Nach fünfmonatigen Abklärungen wandte sich eine Amtsmitarbeiterin an den Arbeitgeber der Kitaleiterin. Dieses Gespräch habe die Kündigung der Verdächtigten besiegelt. Sie sah sich deshalb als Opfer von Verleumdung und übler Nachrede. Im Zentrum der Berufungsverhandlung vom Dienstag stand aber nicht, ob die ehemalige Kitaleiterin nun Drogen konsumierte oder nicht, sondern, warum die Amtsmitarbeiterin auf ihren Arbeitgeber zugeht, wo es doch keinen Grund dazu gab. Immerhin waren die Testergebnisse immer negativ. Der Senat rüttelte allerdings nicht am Urteil des Erstgerichts. Die Amtsmitarbeiterin sei lediglich ihrer Rechtspflicht nachgekommen. «Sie hatte keine bösen Absichten», sagte der Richter. Gewisse Werte der Urintests hätten zumindest den Verdacht gerechtfertigt. Von einer Anschuldigung war nie die Rede. Zudem seien dem Gespräch monatelange Abklärungen sowie eine Absprache mit dem ASD-Leiter vorausgegangen. (mw)

Obergericht: Heliport-Leserbrief war doch nicht zu scharf formuliert

Unschuldig Im März sprach das Landgericht einen Leserbriefschreiber schuldig, weil er den Initianten der IG Fluglärm Balzers beleidigt haben soll. Das Obergericht korrigierte dieses Urteil nun. Der Grund: Der Leserbrief war nicht beleidigend.

VON MICHAEL WANGER

Leserbriefspalten sind immer wieder Austragungsort von hitzigen Wortgefechten. Dass sich der eine oder andere Autor auch einmal im Ton vergreift, liegt auf der Hand. Ein solcher Leserbrief führte Anfang März dieses Jahres sogar vor Gericht: Im Dezember 2020 hatte der stellvertretende Leiter des Heliports Balzers dem Initianten der IG Fluglärm Balzers unter anderem vorgeworfen, er habe mit «Klinkenputzer-Hausbesuchen im St. Galler Rheintal» Stimmung gegen den Heliport gemacht und mit der Kritik an der ökologischen Rechtfertigung von Organ-Transportflügen der AP³-Luftrettung bewiesen, «empathielos und moralisch fragwürdig gesinnt» zu sein. Da diese Aussagen seinem öffentlichen Ruf geschadet hätten, verlangte der IG-Initiant vom Leserbriefschreiber eine Genugtuungssumme von 10 000 Franken.

Tatsächlich sprach das Landgericht den Angeklagten – zumindest teilweise – schuldig: Von mehreren grenzwertigen Anschuldigungen im Leserbrief erkannte der Richter in den Begriffen «Klinkenputzer» und «Empathielosigkeit» eine Beleidigung. Der Verfasser sollte deshalb eine Strafe von 50 Tagessätzen à 100 Franken zahlen, was einer Summe von 5000 Franken entspricht. Weitere 1000 Franken sollte er dem Ankläger als Genugtuung zahlen.

Was nun: böswillig oder harmlos?

Am Dienstag nahm sich das Obergericht dem Fall erneut an – beide Parteien hatten im März gegen das Urteil berufen. Der Vertreter des Privatbeteiligten beharrte darauf, dass es sich um die Anschuldigungen im Leserbrief um gezielte Beleidigungen handelte: Sein Mandant wehre sich nur



Ein Leserbrief zum Heliport in Balzers führte im März zwei Verstrittene vor Gericht. Das Obergericht hob das damalige Urteil nun aber auf. Der Autor habe sich nicht wie anfangs angenommen im Ton vergreifen. (Archivfoto: Michael Zanghellini)

gegen den Fluglärm, der sogar vom Schweizerischen Bundesamt für Zivilluftfahrt bestätigt worden sei. Auch verurteile der Ankläger nicht per se Organ-Transportflüge. Er habe nur bemängelt, dass sich diese Flüge teils über die ganze Schweiz erstrecken. Der Autor des Leserbriefs habe die Aussage mit dem «ökologischen Unsinn» aber isoliert hervorgehoben. «Ich habe in meinen Jahrzehnten als Autor kaum solch gravierende Anschuldigungen in einem Leserbrief gelesen», sagte sein Anwalt. Anders sah es der Anwalt des Angeklagten. Er konnte den Groll der Gegenseite nicht nachvollziehen: Worte wie «Klinkenputzer» oder «Empathielosigkeit» hätten sich schon lange in den Sprachgebrauch einge-

funden. Linguistische Gutachten hätten zudem bewiesen, dass diese Begriffe nicht mehr als Beleidigung gelten. «Empathielosigkeit» sei ein Werturteil und hätte auch sonst nicht die nötige Schärfe, um strafbar zu sein, so der Verteidiger.

Meinungsfreiheit darf und muss sein

Zudem legte er dem Ankläger nahe, etwas mehr Rückgrat zu zeigen. Als Mitglied einer IG und ehemaliger Kandidat für die Landtagswahlen müsse er «nicht nur austreten, sondern auch einstecken können». Was seinen Mandanten betrifft, verlangte der Verteidiger einen Freispruch im Sinne des Grundsatzes «in dubio pro libertate» – «Im Zweifelsfall für die (Meinungs-)Freiheit».

Diese Meinung vertrat auch der Senat. Als Mitglied einer IG hätte sich der Ankläger bewusst sein sollen, dass er sich damit auch potenzieller Kritik aussetzt.

Das Obergericht hob zudem das Urteil des Erstgerichts auf, da die vermeintlichen Beleidigungen von der Allgemeinheit tatsächlich nicht mehr als solche wahrgenommen würden. Der Ankläger muss nun für die Kosten der Berufungsverhandlung bezahlen.

Der Richter appellierte am Schluss der Verhandlung an die Vernunft der beiden Parteien. Er gehe nämlich davon aus, dass das Kriegsbeil noch nicht begraben ist. Weitere rechtliche Schritte sind nun aber nur noch auf dem Zivilrechtsweg möglich.

Auslieferungsverhandlung

Verhafteter «Reichsbürger» am 28. Oktober vor Gericht

VADUZ Als die Landespolizei am 23. September den Landgasthof Rössle in Ruggell schloss, nahm sie vor Ort den international gesuchten Deutschen Carl-Peter Hofmann fest. Am 28. Oktober findet in Vaduz nun die Auslieferungsverhandlung statt. Dem 61-jährigen werden das Verbrechen der Gründung einer staatsfeindlichen Verbindung, Anstiftung zum Amtsmissbrauch, Erpressung und schwerer gewerbmässiger Betrug vorgeworfen.

Wie das Obergericht am Montag mitteilte, findet Ende Oktober die Auslieferungsverhandlung statt. Das Ersuchen habe die Staatsanwaltschaft Graz gestellt. Weiter schreibt das Obergericht, dass bei der Verhandlung nur eine begrenzte Anzahl Plätze für Zuhörerinnen und Zuhörer zur Verfügung stehen.

Hofmann, kein Unbekannter

Beim Beschuldigten handelt es sich um Carl-Peter Hofmann, ein bekanntes Gesicht aus dem Reichsbürger-Milieu. Hofmann ist der Gründer des Fantasiegerichtshofs Global Court oft he Common Law (GCCL). Seine Mitglieder anerkennen weder die Justiz noch die Co-



Am 23. September nahm die Landespolizei Hofmann fest. (Faksimile: «VB»)

gesprachen und zu teilbedingten Haftstrafen verurteilt. Sie sollen geplant haben, Rechtsanwälte, Richter, Politiker und Beamte zu «verhaften» und vor ihr eigenes Pseudogericht zu stellen. Zu den Straftaten ist es aber nicht gekommen. Wie das Nachrichtenportal salzburg24.at berichtete, sagten die Angeklagten im Prozess aus, sie hätten sich stark vom GCCL-Gründer Hofmann beeinflussen lassen. Dieser war zu diesem Zeitpunkt untergetaucht. Im Zuge der 3G-Revolution im Landgasthof Rössle in Ruggell wurde Hofmann schliesslich von der Landespolizei verhaftet und soll nun an Österreich übergeben werden.

In Polizeiauto und Zelle gewütet – Randalierer wird ausgeschafft

Aus dem Gericht Weil er ein Polizeiauto und die Polizeistation in Vaduz demolierte, musste sich ein junger Mann Dienstag wegen teils schwerer Sachbeschädigung verantworten. Dieser schwieg sich jedoch aus.

VON SEBASTIAN ALBRICH

Die Gerichtsverhandlung schien dem jungen Mann, der seine mutmassliche Gesinnung in Form eines Hakenkreuzes am Bein zur Schau trug, am Dienstag recht egal zu sein. Der Richterin liess der Georgier über die Dolmetscherin ausrichten, dass er hier gar nichts sagen wolle, selbst zur Frage, ob er sich schuldig bekenne, gab er lediglich ein kurzes «Kein Kommentar» zu Protokoll. Seine eigene Aussage tat schlussendlich jedoch auch wenig zur Sache, war seinen Ausrasten doch fotografisch dokumentiert.

Im Flüchtlingsheim gewütet

So wurde die Polizei am 26. August zum Flüchtlingsheim gerufen, weil



Der Mann hatte die Türe eines Polizeiautos demoliert. (Symbolfoto: ZVG/LPFL)

nicht bremsen und riss die Verkleidung von den Wänden. Im Wartezimmer habe er zudem gegen einen

despolizei 762 Franken für den Schaden zahlen, mit den restlichen rund 100 Franken wurde sie auf den Zi-